

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz Gutmann genannt. Diese sind ab 30.05.2022 gültig.

Präambel

Diese ALB gelten für die Belieferung von Gutmann Kunden mit dem auch nachfolgend verwendeten Begriff Energie, welcher als Synonym für elektrische Energie gleichermaßen verwendet wird sowie die nachfolgend verwendete Anrede „Kunde“, welche für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 1 (1) Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sowie Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 33 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EiwOG 2010), also solche Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben, gleichermaßen gilt.

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie die in den Lieferbedingungen erwähnten Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Firmenstandort der Firma Gutmann zur Einsichtnahme auf bzw. können vom Kunden im Internet unter www.gutmann.cc abgerufen werden. Über Wunsch des Kunden übersendet Gutmann dem Kunden die entsprechenden Exemplare.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Energie, also mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten durch Gutmann zur Deckung des Energiebedarfs des Kunden ab dem nach den jeweils geltenden Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 1.2. Die Netznutzung bzw. Erbringung von Netzleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages und bleiben den jeweiligen Netzbetreibern vorbehalten.
- 1.3. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt über das öffentliche Stromnetz unter der Voraussetzung des Bestehens eines aufrechten Netzzutritts- und Netzzugangsvertrages zu jedem Zählpunkt der Kundenanlage mit dem der Anschluss an das Netz, die Durchführung von Transportleistungen und alle weiteren in diesem Zusammenhang vereinbarten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Geltung der allgemeinen Verteilernetzbedingungen gewährleistet werden kann.
- 1.4. Eine Weitergabe der von Gutmann dem Kunden ausschließlich für dessen Zwecke gelieferten Energie an Dritte ist unzulässig.
- 1.5. Mit der Belieferung des Kunden durch Gutmann ist die mittelbare Mitgliedschaft des Kunden an die Bilanzgruppe von Gutmann gegeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Abschluss des Energieliefervertrages kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots Gutmanns durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Gutmann binnen 14 Tagen angenommen wird. Gutmann ist berechtigt das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 12.8. abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorgungsvertrages.
- 2.2. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht für seine Anlage mit den im Vertrag genannten Zählpunkt (en) den Bedarf an Energie von Gutmann zu beziehen, welche diese im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welche der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung stellt. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von Gutmann unbeeinflussbar, aber gesetzlich geregelt.
- 2.3. Der Beginn der Energieversorgung durch Gutmann erfolgt bei einer Neuanmeldung gemäß der vertraglichen Vereinbarung, bei einem Lieferantenwechsel nach Abschluss des Wechselprozesses, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungstermine und Fristen bei seinen bisherigen Lieferanten berücksichtigen muss.
- 2.4. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses Gutmann mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an Gutmann, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Nettentgelte an Gutmann. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Unabhängig von diesem Vorleistungsmodell verbleibt der Kunde aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers für die Netzrechnungen.

3. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

- 3.1. Gutmann ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen und die Belieferung mit Energie durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen.
- 3.2. Ebenso ist Gutmann berechtigt, die Energielieferung ruhend zu stellen, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht im Einflussbereich von Gutmann stehende Umstände unmöglich ist.
- 3.3. Ein weiterer wichtiger Grund, der Gutmann im Sinne des Punktes 3.1. berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen liegt dann vor,
 - a) bei groben vertragswidrigen Handlungen, neben dem Zahlungsverzug oder der Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 (7) EiwOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EiwOG 2010, wobei die zweite Mahnung mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten hat (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 58 i.V.m. § 82 (3) EiwOG;
 - b) ebenso bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens;
 - c) wenn der Kunde zwar von seiner Verbrauchsstelle ausgezogen ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.
- 3.4. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet, der Netzbetreiber selbst wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. Auflösung des Energieliefervertrages in Kenntnis gesetzt.

4. Messung, Abrechnung, Berechnungsfehler

- 4.1. Gutmann wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß den Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 4.2. Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden einerseits die Kosten der reinen Energielieferung von Gutmann gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet und andererseits die Kosten der Netznutzung vom Netzbetreiber gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet. Abweichend davon kann eine gemeinsame Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie zwischen Gutmann und dem Kunden einvernehmlich vereinbart werden.
- 4.3. Der Kunde wird gemäß § 84a (3) EiwOG 2010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert bzw. bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, der Prognoseerstellung sowie Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81a (1) und § 81b (1) EiwOG 2010 verwendet werden.

- 4.4. Ist bei der Verbrauchsanlage des Kunden bereits ein Smartmeter installiert und möchte der Kunde von seinem Wahlrecht auf monatliche oder jährliche Abrechnung der vom Smartmeter gemessenen Verbrauchswerte Gebrauch machen, so hat der Kunde dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Gutmann wird dann die Abrechnung nach der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Systematik (monatliche oder jährliche Abrechnung) vornehmen.
- 4.5. Gutmann ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge (Vorauszahlungen) einzuheben. Auf Verlangen des Kunden wird Gutmann die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Lieferung von Strom über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.
- 4.6. Die Abrechnung erfolgt durch ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß 6.1. Zahlungen sind abzugsfrei auf das Konto von Gutmann zu leisten. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlung abgerechnet. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden. Eine Zwischenabrechnung ist ebenfalls möglich auf Wunsch und auf Rechnung Gutmann. Sofern sich der Jahresabrechnung eine Überzahlung des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden rückerstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.
- 4.7. Der Kunde kann gegen Forderungen von Gutmann nur im Fall der Zahlungsfähigkeit von Gutmann oder mit solchen Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt und / oder vom Unternehmer anerkannt sind.
- 4.8. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

5. Zahlung, Ratenzahlung, Verzug, Mahnung

- 5.1. Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden jeweils zum 15. des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig.
- 5.2. Die nach dem Stromliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber Gutmann eine entsprechende Einzugsermächtigung (per SEPA Lastschrift-Mandat) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht Gutmann hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Teilbetragszahlung, als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegenerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift unverzüglich nach Feststellung einer Abrechnungsgutschrift dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.
- 5.3. Gutmann wird Verbrauchern und Kleinunternehmern auf deren Ersuchen für eine aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten entsprechend den Bestimmungen des § 82 (2a) EiwOG 2010 gewähren. Die Regulierungsbehörde kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.
- 5.4. Für Mahnungen behält sich Gutmann vor, eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Von Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufene oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug ist Gutmann berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen sowie den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter Schäden geltend zu machen.
- 5.6. Dem Kunden können Entgelte für Zwischenrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, Erstellung von Ratenplänen, Adressermittlung und postalischer Kontenaufstellungen berechnet werden. Hinsichtlich der pauschalen Berechnung für die in diesen Bedingungen aufgezählten Entgelte gilt, dass diese Aufwendungen an Kunden nur soweit verrechnet werden, als sie tatsächlich entstanden und für die zweckentsprechende Einbringung notwendig sind, in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden trifft. Sofern Dritte hierzu beauftragt werden, wird sichergestellt, dass diese ihre Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Diese etwaigen Entgelte ergeben sich aus dem Stromliefervertrag angeschlossenem Produktblatt. Im Fall der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich Gutmann zusätzlich vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 15,- zuzüglich Umsatzsteuer einzuheben.
- 5.7. Für Kunden, die als Unternehmen im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG gelten, kommt zudem die Bestimmung des § 458 UGB zur Anwendung.

6. Datenverarbeitung

- 6.1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 6.2. Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten (siehe Punkt 4.2.), ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung wie Abrechnung, Prognoseerstellung sowie Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig.

7. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Liefervertrag nicht eine andere Regelung vereinbart wird.
- 7.2. Der Kunde kann den Energieliefervertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen. Gutmann kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich auf dieselbe Weise kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

8. Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

- 8.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Gutmann geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Gutmann ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von Gutmann noch auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 8.2. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben muss der Kunde Gutmann mittels einer eindeutigen Erklärung (per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von Gutmann bereitgestellte Muster- / Widerrufsformular ausfüllen und übermitteln.

GUTMANN

Hier versorgen wir.

GUTMANN GmbH

Fürstenweg 87
6020 Innsbruck (A)

T 050 2277
F 050 2277-1015

www.gutmann.cc
info@gutmann.cc

- 8.3. Gutmann hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte gemäß § 4 (1) Z 8 FAGG aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von Gutmann ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie entspricht. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 8.4. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Gutmann dem Verbraucher alle Zahlungen, die Gutmann vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Gutmann eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Gutmann dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat dieser Verbraucher Gutmann den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Gutmann von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Energie entspricht.

9. Preise, Preisänderungen

- 9.1. Die mit der Belieferung von Gutmann verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung, IT und Marketing etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produktes festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und / oder sonstige behördliche / hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen / Anordnungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, und Gebrauchsabgaben zu bezahlen.
- 9.2. Änderungen der Preise (Arbeitspreis, Grundpreis) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) mit unbefristeten Stromlieferverträgen erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a EIWOG 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung eines Preises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.
- 9.3. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Entgeltänderung von Gutmann schriftlich informiert. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise gemäß Punkt 9.2. berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis, mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreiben über die Preisänderung besonders hinzuweisen.
- 9.4. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien.
- 9.5. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 (1) Z 33 EIWOG sind, ist Gutmann berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

10. Umzug des Kunden

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, Gutmann rechtzeitig – d. h. spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum – über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.
- 10.2. Im Fall eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- 10.3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann Gutmann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 10.4. Insofern auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will, ist hierfür die Zustimmung von Gutmann erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Gutmann nicht / nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

11. Schadenersatz

- 11.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
- 11.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet Gutmann auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,- pro Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Insoweit gesetzlich zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, Gewinnentgang, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie sonstige Schäden, welcher Art auch immer ausgeschlossen.
- 11.3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Gutmann. Sofern sich nicht nur aus den vorhergehenden Absätzen etwas Anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

12. Grundversorgung

- 12.1. Diese ALB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung, die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.gutmann.cc abrufbar.
- 12.2. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels „pre-payment“-Zahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
- 12.3. Gutmann wird die für die Einrichtung der „pre-payment“-Zahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der „pre-payment“-Zahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. Gutmann ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines „pre-payment“-Zählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
- 12.4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete „pre-payment“-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung anfallenden Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
- 12.5. Die Verpflichtung zur Grundversorgung besteht jedoch so lange nicht, so lange Gutmann an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Gutmann nicht oder nur unter nicht zumutbaren Umständen möglich ist gehindert ist oder dem Kunden der Netzzugang vom Netzbetreiber verweigert wird.
- 12.6. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden die Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG sind, versorgt werden.
- 12.7. Der allgemeine Teil der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet.
- 12.8. Gutmann ist berechtigt, für die Lieferungen im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spärbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, so lange nicht neuerlich ein Zahlungsverzug eintritt.

13. Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie

- 13.1. Gutmann ist zur Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs 2 EIWOG 2010 berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird.
- 13.2. Sofern der Kunde den Vertrag nicht binnen der Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Gutmann mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Kündigungsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Gutmann hat den Kunden in der Änderungserklärung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seiner Kündigung hinzuweisen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gutmann unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.
- 14.2. Die Zustellung von Mitteilungen von Gutmann an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die Gutmann bekannte gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).
- 14.3. Grundlage dieses Vertrags sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen sind bei der E-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist soweit gesetzlich zulässig durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.
- 14.5. Gerichtsstand von im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Gutmann sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- 14.6. Wünsche, Anregungen und / oder Beschwerden sind entweder Gutmann unter der Adresse Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, telefonisch unter +43 512 22777 2000 oder per E-Mail unter gasstrom@gutmann.cc vorzulegen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle auch der E-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien (www.e-control.at) vorlegen.
- 14.7. Die jeweils aktuellen ALB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.gutmann.cc veröffentlicht.